
Unternehmensgründung in Vietnam – Praktische Fragen

Teil 1: Handels- und Dienstleistungsgesellschaften

1. Zulässiger Geschäftszweck

Die Gründung von 100 %-ig ausländischen Tochtergesellschaften für Handelsgeschäfte bereitet meist keine großen Schwierigkeiten. Für viele Produktgruppen kann eine solche Gesellschaft selbst Waren importieren und in Vietnam in Form des Großhandels vertreiben. Beschränkungen existieren allerdings für den Einzelhandel und die Eröffnung von Läden.

Im Dienstleistungsbereich gibt es noch immer zahlreiche Beschränkungen, die im Vorfeld der Gründung genau geprüft werden müssen. Die beschränkten Branchen sind in einer Anlage zum Investitionsgesetz aufgeführt. Marktzugang wird europäischen Investoren auf der Grundlage der von Vietnam abgegebenen Zusagen im Rahmen des WTO-Systems und auch des Freihandelsabkommens mit der EU gewährt. Aus innervietnamesischen Rechtsvorschriften können sich weitere Beschränkungen ergeben. Für Branchen, in denen Vietnam keine Marktzugangszusage abgegeben hat, erfolgt eine Lizenzierung nur auf Einzelfallbasis und steht im freien Ermessen der vietnamesischen Behörden.

2. Besondere Investitionsvoraussetzungen

In bestimmten Dienstleistungsbranchen muss der ausländische Investor im Gründungsverfahren nachweisen, dass er bestimmte Anforderungen erfüllt. Hierzu können ausreichende Finanzmittel oder eine einschlägige Erfahrung in der Branche gehören. In bestimmten Branchen gilt eine Obergrenze für die Beteiligungsquote ausländischer Gesellschafter.

3. Gründungsverfahren

Das Gründungsverfahren ist zweistufig. Zuerst wird das Investitionsregistrierungszertifikat beantragt. Dieses weist aus, dass das Investitionsvorhaben zulässig ist. Anschließend wird ein Unternehmensregistrierungszertifikat ausgestellt, dass die Gründung des Unternehmens als juristische Person dokumentiert. Bei Handelsgesellschaften kann das Gründungsverfahren in der Regel in 2-3 Monaten durchlaufen werden. Bei Dienstleistungsgesellschaften hängt die Dauer auch davon ab, welche besonderen Investitionsvoraussetzungen gelten und wie leicht es dem Investor fällt, diese nachzuweisen.

Die Anwesenheit von Vertretern des Investors in Vietnam im Gründungsverfahren ist nicht zwingend erforderlich. Bestimmte Unterlagen müssen im Land des Investors notariell beglaubigt und legalisiert werden.

4. Organstruktur

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem ausländischen Investor als einzigem Gesellschafter kann als oberstes Organ entweder ein sog. Members' Council mit 3-7 Direktoren einrichten oder stattdessen einen Präsidenten haben. Dieses oberste Organ übt die Gesellschafterrechte aus und fasst entsprechende Beschlüsse. Es ernennt auch den sog. Generaldirektor, dem – vergleichbar etwa einem Geschäftsführer - die Führung des Tagesgeschäfts und die Ausführung der Beschlüsse des Members' Council oder Präsidenten obliegt.

5. Stammkapital

Die vietnamesischen Gesetze schreiben kein gesetzliches Mindestkapital vor. Allerdings sollte sich aus den Gründungsunterlagen ergeben, dass die Kapitalausstattung für Umfang und Zweck des Geschäfts angemessen ist. Das Stammkapital ist innerhalb einer relativ kurzen gesetzlichen Frist von 90 Tagen einzubringen.

6. Gründungsadresse

Bei Einreichung der Gründungsunterlagen muss der ausländische Gesellschafter eine registrierte Adresse am Sitz der Gesellschaft in Vietnam angeben und für die Räumlichkeiten ein Nutzungsrecht nachweisen. In der Regel geschieht dies durch Einreichung eines Mietvertrages oder mindestens einer entsprechenden Absichtserklärung. Der Mietvertrag kann im Namen des ausländischen Gesellschafters abgeschlossen und später auf die gegründete Gesellschaft übertragen werden.

7. Vorbereitungsgeschäfte und Haftung

Nach Art. 87 Abs. 2 des vietnamesischen Zivilgesetzbuchs haftet die juristische Person zivilrechtlich für die Verpflichtungen, die ihr Gründer oder sein Vertreter bei der Gründung und/oder Eintragung der juristischen Person eingegangen ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Neben der bereits erwähnten Anmietung eines Büros in der Vorbereitungsphase greift die Gründungs- und Vorbereitungshaftung auch ein, wenn im Vorfeld z.B. Verträge mit Lieferanten oder Dienstleistern abgeschlossen werden.

8. Gesetzlicher Vertreter

Der gesetzliche Vertreter einer ausländisch investierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (meist der Generaldirektor oder der Vorsitzende des Members' Council) vertritt die Gesellschaft bei allen ihren Geschäften mit Dritten und auch bei Gerichts- und Schiedsverfahren. Das Unternehmensgesetz erlaubt es, anders als z.B. in China, mehr als einen gesetzlichen Vertreter zu haben und damit ein *Vier-Augen Prinzip* umzusetzen. Die Satzung der Gesellschaft soll in diesem Fall die Anzahl, Position,

Befugnisse und Pflichten jedes gesetzlichen Vertreters festlegen.

Für den gesetzlichen Vertreter gibt es keine allgemeine Einschränkung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Nur in einigen wenigen Dienstleistungsbranchen gilt die Anforderung, dass der gesetzliche Vertreter vietnamesischer Staatsbürger sein muss.

Wie sich aus dem Unternehmensgesetz ergibt, gilt aber für den gesetzlichen Vertreter ein strenges Wohnsitzerfordernis. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass das Wohnsitzerfordernis erfüllt ist, wenn der gesetzliche Vertreter eine bei der örtlichen Polizeidienststelle registrierte Wohnadresse in Vietnam hat, eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hat und tatsächlich in Vietnam lebt und arbeitet.

In Zeiten der Abwesenheit muss der gesetzliche Vertreter einen Stellvertreter bevollmächtigen, die Aufgaben des gesetzlichen Vertreters in seinem Namen wahrzunehmen, indem er eine Vollmacht ausstellt. Die so bevollmächtigte Person muss ihren Wohnsitz in Vietnam haben.

Der Einsatz eines treuhänderisch agierenden gesetzlichen Vertreters ist zwar rein rechtlich möglich, aber in der Praxis nicht zu empfehlen.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Gründung eines Unternehmens in Vietnam haben. Im 2. Teil dieses Newsletters werden wir praktische Fragen bei der Gründung von Produktionsgesellschaften besprechen.

jm.scheil@snblaw.com

snb.vietnam@snblaw.com

www.snb-law.de